

327 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (294 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird

Infolge eines beabsichtigten teilweisen Abbaues der staatlichen Stützungen werden für Brot und Mahlprodukte sowie für Milch und Molkereiprodukte Preiserhöhungen eintreten. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die zu erwartende Mehrbelastung der Konsumenten den Beziehern von erhöhten Zusatzrenten, Waisen- und Elternrenten sowie Witwen- und Waisenbeihilfen in der Kriegsopferversorgung abgegolten werden. Weiters wird durch den Entwurf dafür vorgesorgt, daß die am 1. Jänner 1967 auf Grund des Pensionsanpassungsgesetzes eintretenden Erhöhungen von Pensionen und Renten in der Sozialversicherung nicht zur Minderung oder Einstellung von Renten in der Kriegsopferversorgung führen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1966 in Verhandlung gezogen. Nach einer

Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Staudinger, Schmidl, Kulhaneck, Libal, Dr. Hauser und Doktor Kummer beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit einer Änderung des Art. II einstimmig angenommen.

Diese Änderung soll sicherstellen, daß nicht nur die auf Grund des Pensionsanpassungsgesetzes ab 1. Jänner 1967 eintretenden Erhöhungen von Pensionen und Renten in der Sozialversicherung, sondern auch die Erhöhungen der Ruhe- und Versorgungsgenüsse im öffentlichen Dienst im Jahre 1967 keine Minderungen und Einstellungen von Renten in der Kriegsopferversorgung, Opferfürsorge und Heeresversorgung nach sich ziehen.

Auf Grund seiner Beratungen stellt somit der Ausschuß für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (294 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 13. Dezember 1966

Anton Schlager
Berichterstatter

Rosa Weber
Obmann

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 294 der Beilagen

Artikel II hat zu lauten:

„Artikel II
(Übergangsbestimmung)

(1) Für die Empfänger vom Einkommen abhängiger Versorgungsleistungen, deren Ausmaß sich nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1967 richtet, gelten die Beträge, um die sich Pensionen und Renten in der Sozial-

versicherung am 1. Jänner 1967 auf Grund des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1965, durch die Vervielfachung mit dem Anpassungsfaktor erhöhen, für die Dauer des Jahres 1967 nicht als Einkommen im Sinne des § 13 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957.

(2) Das gleiche gilt für Beträge, um die sich Ruhe- und Versorgungsgenüsse im öffentlichen Dienst im Jahre 1967 erhöhen.“